

Anwendungen

## Usedsoft: Bundesgerichtshof soll die Rechtslage klären

# Urteil zu Gebrauchtssoftware stößt auf Unverständnis

11. August 2008

Im Streit um die Rechtmäßigkeit des Handels mit gebrauchter Software wird jetzt ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs erwartet. Die Einschätzung, dass die Rechtslage klar sei, wie sie ein Münchner Richter im Verfahren Oracle gegen Usedsoft geäußert hat, stößt jedenfalls auf deutlichen Widerspruch in Fachkreisen.



Rechtsprofessor Sosnitza hält die Urteilsbegründung des OLG München im Verfahren Oracle gegen Usedsoft für nicht haltbar.

Am 3. Juli hat das Oberlandesgericht (OLG) München eine Entscheidung der Vorinstanz bestätigt: Usedsoft darf nicht mit gebrauchten Oracle-Lizenzen handeln. In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass eine urheberrechtsneutrale Nutzung eines Programmdatenträgers praktisch auszuschließen sei: „Eine Musik- oder Film-CD kann jedenfalls im privaten Bereich jedermann anschauen, ohne Urheberrechte zu verletzen. Bei einem Programmdatenträger ist nicht zu erwarten, dass der Erwerber sich das dort aufgezeichnete Programm ansieht und er sich an den Künsten des Programmierers erfreuen will.“ Vielmehr gehe es um die Nutzung des

enthaltenen Programms. „Hierfür bedarf der Nutzer aber der Genehmigung des Nutzungsrechtsinhabers, das heißt der Klägerin“. In diesem Fall müsse also Oracle zustimmen.

„Das Gericht hält nicht einmal die Weitergabe eines Originaldatenträgers für zulässig“, so Professor Olaf Sosnitza, Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht an der Universität Würzburg und Richter am Oberlandesgericht Nürnberg. „Damit geht es hinter den Stand zurück, den nach der jüngsten Entwicklung doch zumindest die überwiegende Auffassung in der Literatur für urheberrechtlich zulässig gehalten hat.“ Den Urteilsspruch des Oberlandesgerichts hält er in der Sache für nicht haltbar: „Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts ist es urheberrechtlich völlig irrelevant, ob Software vom Nutzer nur angesehen oder genutzt wird.“

Mehr zum Thema

[Interesse an Gebrauchtssoftware wächst trotz Rechtsstreitigkeiten](#)

[Handel mit Gebrauchtssoftware bleibt rechtlich umstritten](#)

Ebenfalls kritisch beurteilt Sosnitza die Aussage des OLG München, dass die Rechtslage klar und eindeutig sei. Mit dieser Begründung hat das Gericht eine Revision nicht zugelassen. Sosnitza hält dem entgegen, dass verschiedene Gerichte den Handel mit gebrauchter Software für urheberrechtlich zulässig gehalten haben, sodass nunmehr mehrere Entscheidungen jeweils für die sich gegenüberstehenden Auffassungen existierten.

Usedsoft jedenfalls will per Nichtzulassungsbeschwerde eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs herbeiführen. Schützenhilfe jedenfalls hat Usedsoft Anfang August von der Vergabekammer Düsseldorf bekommen: Die hat entschieden, dass Behörden verpflichtet sind, bei der Ausschreibung von Standardsoftware auch Anbieter gebrauchter Programme zuzulassen.